

dessen zwischen beederseits Obrigkeiten auf den 19. des vorigen Monats die erste freundnachbarliche Zusammenkunft im Posthause zu Balzers angesetzt wurde. So hat sich das hiesige Oberamt dahin verfüget, und als kurz darauf die beeden Herren Ehrengesandten wie auch der Herr Joseph Anton Wiget, Landvogt zu Sargans, und der Herr Samuel Blumer, Landvogt zu Werdenberg, welche von Hochbelobten Ständen ebenfalls zu diesem Geschäft ernennet worden, dann beede Herren Landtschreiber von dorthen desgleichen eingetroffen sind. So wurde daselbst die erste Unterredung gehalten. Am folgenden Tage aber sind auch die Meinungen der beederseitigen Amtsangehörigen vernommen, sofort am 21. die Unterredungen weiter fortgesetzt worden; und nachdem man am 22. und 23. des Nemlichen, dann am 3., 5., 6., 8. und 9. dieses Monats mit Zuzug der Depurtierten der beederseitigen Gemeinden an Ort und Stelle öfters Augenscheine eingenommen und alle Umstände reiflich überlegt hatte: So ist endlich gestern der einhellige Schluss gefasset und mit beederseitiger Zufriedenheit die Aussteckung der Hauptstellen der künftigen Wuhrunge vorgenommen, zu Vermeidung all künftiger Anständen und Irrungen aber heute gegenwärtig schriftliche Übereinkommnuß errichtet worden:

Erstlich: Solle hiesiger- oder Triesnerseits unter der Riefe beim Garnetsch, Wartauischerseits aber ober dem Rheinbruch, wo die Stellen bereits mit Pfählen bemerkt worden sind, an beederseits vorigen Wuhrunge Trichterwuhre angelegt und diese in einer gleichförmigen Schräge 130 Klafter gegen die Mitte des Rheinbetts dergestalt fortgeführt werden, dass zwischen beeden Enden die Trichterwuhre, welche nicht weniger mit Pfählen bemerkt sind, 150 Klafter für die Rheinhofstatt übrig bleiben. Von den Enden itztgedachten Trichterwuhren aber sollen die beederseitigen Streichwuhre angefangen und bis auf die bei dem Haberwuhrkopf ebenfalls schon mit Pfählen angezeigten Stellen, welche in einem Zwischenraum von 140 Klafter von einander entfernt sind, in vollkommen gleichförmig geraden Linien fortgeführt werden.

Zweitens: Was nun hinter beederseitigen Wuhrunge gelegen ist, das solle diessseits denen hochfürstl. liecht. Unterthanen, jenseits aber denen Eidgenossenschen zugehören, mit Ausnahme der Triesner Heuwiesen, welche der Gemeind Triesen, wie sie vor Alters waren, vorbehalten bleiben.

Drittens: Damit bei den Wuhrunge um so weniger Strittigkeiten erregt werden mögen, so wurde ferner festgesetzt, dass a) auf beeden Seiten alle Bück, Schüpf- oder Stosswuhrunge gänzlich verboten sein sollen, b) solle jedem Theil frei stehen, wieviel er jährlich an diesen Wuhrunge herstellen will, auch wo und wann er zu wuhren nötig findet. Z.B. der Rhein wollte da oder dort eine Linie überschreiten, so solle jeder Theil dort wuhren, dem Einbruch vorlegen, und diese Arbeit an einem anderen Orte, wo er nichts zu besorgen hat, unterlassen können, sofern er sich hiebei nur nach der Vorschrift benimmt, die festgesetzte Linie nicht überschreitet, und alle Schüpf, Bück oder Krümmungen vermeidet. Gleichergestalten ist auch keinem Theil verwehret, hinter den Linien zu wuhren. Es sollen aber dort eben so wenig Krümmungen oder Schüpfe gemacht werden, als in der Linie selbst.

Viertens ist zwar bekannt, dass die Gemeind Triesen laut ihren alten Briefen das Recht hat, bei St. Johannesbild oder der unweit davon ob der Strass stehenden Rheinmark 23, dann weiter herab von der Rheinmark auf der oberen Riefe 100, und noch weiter herabwärts von der Rheinmark aufm Garnetsch gleich oberhalb, wo das Trichterwuhre anfängt, 144 Klaf-